

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 8 C 13.30078
Sachgebietsschlüssel: 810

Rechtsquellen:

§ 30 Abs. 1 RVG;
§ 80 AsylVfG

Hauptpunkte:

Gegenstandswertfestsetzung;
Beschwerdeausschluss

Leitsätze:

Beschluss des 8. Senats vom 22. Mai 2013
(VG Bayreuth, Entscheidung vom 4. Februar 2013, Az.: B 3 M 13.30012)

ohne mündliche Verhandlung am **22. Mai 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird verworfen.

- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger wendet sich gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 7. Dezember 2012 des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Bayreuth, soweit darin von einem Gegenstandswert von 1.500 Euro ausgegangen wird. Der Kläger ist der Auffassung, dass nach § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG ein Gegenstandswert von 3.000 Euro für das asylrechtliche Verfahren, in dem (nur) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1, 2 bis 7 AufenthG geltend gemacht wurden, festzusetzen gewesen wäre.

- 2 Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat mit Beschluss vom 4. Februar 2013 (B 3 M 13.30012) die Erinnerung des Klägers gegen den Gegenstandswert zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

II.

- 3 Die Beschwerde ist unstatthaft.

- 4 Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Erinnerung ist gemäß § 80 AsylVfG ausgeschlossen.

- 5 Gemäß § 80 AsylVfG können Entscheidungen in Rechtstreitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht mit der Beschwerde angefochten werden.
- 6 Der Beschwerdeausschluss nach dieser Vorschrift ist umfassend. Er erstreckt sich nicht nur auf Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, sondern auch auf sämtliche unselbständige und selbständige Nebenverfahren, insbesondere auch auf die Gegenstandswertfestsetzung gemäß § 30 RVG (vgl. BayVGH, B.v. 8.10.2007 – 13a C 07.30459 – juris; B.v. 12.2.2008 – 20 C 08.30051 – juris; OVG Hamburg, B.v. 11.3.1999 – 4 S o 15/99.A – juris; Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG 1992, Stand: Februar 2013, § 80 Rn. 10).
- 7 Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylVfG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Allesch

Bauer

Dr. Löffelbein